

Inhaltsverzeichnis:

Mitteilung des Senats vom 14. März 1952.

Besteuerung der Kleingärtnervereine S. 63

Mitteilung des Senats vom 19. März 1952.

20prozentige Teuerungszulage an Ruhestandsbeamte S. 63

Mitteilung des Senats

vom 14. März 1952.

Besteuerung der Kleingärtnervereine.

Die Bürgerschaft hat in ihrer Sitzung am 20. Februar 1952 (Verhandlungen zwischen Senat und Bürgerschaft S. 28) folgenden Antrag an die Finanzdeputation und an den Sonderausschuß für Parzellenfragen überwiesen:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat,

1. allen Kleingärtnervereinen im Lande Bremen, soweit sie zur Steuerzahlung veranlagt sind, die Steuerbeträge bis zur endgültigen Regelung auf Bundesebene zu stunden,
2. die Vertreter Bremens im Bundesrat anzuweisen, eine Gesetzesvorlage einzubringen, wonach den Kleingärtnervereinen die steuerliche Gemeinnützigkeit zuerkannt wird.“

Der Senat überreicht der Bürgerschaft hierzu folgenden Beschluß der Finanzdeputation vom 26. Februar 1952:

1. Kleingärtnervereine, deren Einnahmen lediglich aus den satzungsmäßigen Mitgliedsbeiträgen bestehen (das sind etwa 30 von insgesamt rd. 50 Vereinen), sind von den bremischen Finanzämtern nicht zur Körperschaftsteuer herangezogen worden.
2. Kleingärtnervereine, die sich im wirtschaftlichen Verkehr betätigen, z. B. durch den Betrieb einer Gastwirtschaft, durch Vornahme von Schätzungen gegen Entgelt, durch Handel mit Gärtnerei-Bedarfsartikeln, müssen die sich daraus ergebenden steuerlichen Folgen auf sich nehmen.
3. Im Falle der sogenannten Generalpacht wird ein etwaiger Überschuß der Pachteinnahmen des Vereins über die Pacht- ausgaben in keinem Falle zur Körperschaftsteuer herangezogen, soweit der Überschuß darauf beruht, daß der

Verein die von ihm vereinnahmte Pacht erst im folgenden Kalenderjahr abzuführen hat.

Entsprechendes gilt für das Wassergeld.

4. Der Überschuß der Beitragseinnahmen über die damit zusammenhängenden Ausgaben gehört nach Abschnitt 53 der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Körperschaftsteuer-Richtlinien in Höhe von 20 v. H. zum steuerpflichtigen Einkommen. Von der Besteuerung dieses Überschusses wird jedoch bei den zu 1 genannten Vereinen allgemein, im übrigen auf Antrag ganz oder teilweise dann abgesehen, wenn die besondere Lage des Vereins dies erfordern sollte, insbesondere wenn die Erfüllung der Aufgaben des Vereins durch die volle Steuerbelastung gefährdet würde.
5. Bei Sammelbestellungen von Saatgut, Futtermitteln, Einstreumitteln, Düngemitteln oder Kalk wird den Kleingärtnern die Vergünstigung des § 48 Absatz 2 UStDB gewährt. Der Berechnung der Umsatzsteuer braucht daher lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde gelegt werden, auch wenn der Verein dabei in eigenem Namen handelt.
6. Bei Einziehung von Steuerrückständen wird in Härtefällen völliger oder teilweiser Erlaß gewährt werden.

Mit diesem Beschluß, dem der Senat in seiner Sitzung am 14. März 1952 beigetreten ist, dürfte den berechtigten Interessen der Kleingärtnervereine Rechnung getragen sein.

Mitteilung des Senats

vom 19. März 1952.

20prozentige Teuerungszulage an Ruhestandsbeamte.

Die Bürgerschaft hat am 20. Februar 1952 beschlossen:

„Die Bürgerschaft ersucht den Senat, die Finanzdeputation nunmehr anzuweisen, daß der von der Bürgerschaft in ihrer Sitzung am 2. November 1951 geforderte Bericht betr. 20prozentige Teuerungszulage an Ruhestandsbeamte usw. unverzüglich erstattet wird.“

Zu diesem Beschluß wird folgendes berichtet:

Der erwähnte Bürgerschaftsbeschluß vom 2. November 1951 geht auf den vom Senat auf den Bürgerschaftsbeschluß vom 23. August 1951 erstatteten Bericht vom 21. September 1951 zurück.

In diesem Bericht war ausgeführt worden, daß die Angestellten und Arbeiter bereits die 20prozentige Teuerungszulage bzw. die Lohnerhöhung auf Grund der entsprechenden Tarifvereinbarungen erhalten und der Beschluß insoweit gegen-

standslos sei. Ferner ist darauf hingewiesen worden, daß die Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen durch Bundesgesetz vom 11. Mai 1951 geregelt worden sind und Bremen dieses Gesetz nicht ändern kann und daß den politisch Verfolgten und deren Hinterbliebenen gezahlten Renten nicht die allgemeine Beamtenversorgung zugrunde liegt.

Auf Grund eines inhaltlich gleichen Berichts hat die Finanzdeputation am 15. Oktober 1951 beschlossen, daß vorbehaltlich der endgültigen Regelung durch die Bundesregierung zumindest für Ruhegehaltsempfänger bis 200 DM die seinerzeit vom Bund bereits getroffene vorläufige Regelung auch in Bremen durchgeführt werden soll. Diesem Beschluß hat sich der Senat am 23. Oktober 1951 angeschlossen. Die Bürgerschaft hat am 2. November 1951 Kenntnis genommen und um weitere Berichtserstattung über die 20prozentige Teuerungszulage an Ruhestandsbeamte usw. durch die Finanzdeputation ersucht.

24

Am 27. November 1951 hat der Senat beschlossen, daß das seinerzeit zwar schon vom Bundestag und Bundesrat verabschiedete, aber noch nicht verkündete Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts auch auf die Ruhestandsbeamten des Landes Bremen angewandt werden soll und daß als Vorabmaßnahme den bremischen Ruhestandsbeamten über den Kreis der bereits mit einer Teuerungszulage bedachten Versorgungsempfänger hinaus auf die in Aussicht genommene Erhöhung ihrer Versorgungsbezüge eine Abschlagszahlung in Höhe von 10 Prozent monatlich mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 gewährt werden soll.

In den Mitteilungen des Senats vom gleichen Tage ist dieser Beschluß der Bürgerschaft mitgeteilt und gleichzeitig angekündigt worden, daß nach Verkündung des Bundesgesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts der Senat der Bürgerschaft den Entwurf eines entsprechenden Gesetzes für die bremischen Bediensteten vorlegen werde.

Die Finanzdeputation ist dem Beschluß des Senats vom 27. November 1951 am 10. Dezember 1951 beigetreten.

Bis soweit ist die Bürgerschaft demnach von allen in dieser Hinsicht getroffenen Maßnahmen unterrichtet worden.

Nachdem das erwähnte Bundesgesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts am 6. Dezember 1951 verkündet worden war, ist auf Grund des Beschlusses des Senats vom 27. November 1951, nach dem die Bestimmungen auch auf die Ruhestandsbeamten des Landes Bremen angewandt werden

sollen, auf Anweisung des Personalamts mit Rückwirkung ab 1. Oktober 1951 bei den bremischen Ruhestandsbeamten und deren Hinterbliebenen bei Berechnung ihrer Versorgungsbezüge eine Erhöhung des Grundgehalts um 20 Prozent zugrunde gelegt worden. Gleichzeitig ist vom Personalamt der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Bremischen Besoldungsgesetzes vom 5. Februar 1937 und des Reichsbesoldungsgesetzes ausgearbeitet worden mit der Absicht, diesen über den Senat der Bürgerschaft vorzulegen.

Das Personalamt hat jedoch in den Gesetzentwurf Bestimmungen aufgenommen, die im Ersten Bundesgesetz zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 nicht enthalten sind. Voraussichtlich werden diese Bestimmungen in das in Vorbereitung befindliche Zweite Bundesgesetz aufgenommen. Da dieses bisher noch nicht verkündet worden ist, wird es für zweckmäßig gehalten, zunächst die Verabschiedung des Zweiten Bundesgesetzes abzuwarten, um zu vermeiden, daß auch für Bremen ein Erstes und Zweites Änderungsgesetz erlassen werden muß. Den Bediensteten erwachsen hierdurch keine Nachteile, da sie die vorgesehene Bezüge bereits erhalten.

Durch die Zahlung der Ruhegehälter unter Zugrundelegung eines um 20 Prozent erhöhten Grundgehaltes ab 1. Oktober 1951 entsteht eine Mehrausgabe im Rechnungsjahr 1951 in Höhe von etwa 450 000 DM für das Land und 800 000 DM für die Stadtgemeinde Bremen. In den Haushaltsplänen für das Rechnungsjahr 1952 sind die entsprechenden Mittel vorgesehen.